



Josef Fonzetti (1. Vorsitzender)
Tel. 06108 – 72260
Fax 06108 – 72376

Helmut Krenz (Sportleiter)
Tel. 06108 – 81491
Fax 06108 – 81492

Email msc@muehlheim.de

Ausschreibung zum Beschleunigungsrennen für Jedermann/Frau des MSC Mühlheim ev. im ADAC

Tag der Veranstaltung: 25.06.2005

Ort der Veranstaltung: Kreißstrasse zwischen Mühlheim und Lämmerspiel (Spessartstraße)

Veranstaltungsart: Beschleunigungsrennen für PKW auf 1/8 Meile (201,17m)

Durchführung/Wertung:

Nach der Qualifikation (ein Lauf auf Bestzeit), erfolgt eine Einteilung der Fahrzeuge in „Zeitklassen“, die dann im Flowcharts (siehe Aushang Durchführungsbestimmungen) gestartet werden.

Schutzhelm und Sicherheitsgurt sind Pflicht und anzulegen bzw. aufzusetzen während des Rennens.

Eine Wertung für Meisterschaften erfolgt nicht.

Teilnehmer:

Teilnehmen kann jeder mit einem Fahrzeug, wenn er 18 Jahre alt ist und im Besitz eines gültigen Führerscheins, der zum führen eines PKW berechtigt ist.

Der Fahrer sollte auch Fahrzeughalter sein. Ist dies nicht der Fall, so ist eine gesonderte Verzichtserklärung vom Fahrzeughalter auf der Nennung zu unterschreiben.

Fahrzeuge:

Teilnehmen kann jeder PKW mit gültigem TÜV/AU und wo im KFZ-Brief und –Schein alle Technischen Veränderungen eingetragen sind.

Fahrzeuge mit 07ner Kennzeichen sowie Fahrzeuge mit Wagenpass, haben den Nachweis der Eintragungen sowie für die Versicherung nachzuweisen.

Die PKW müssen in Deutschland zugelassen und Versichert sein.

Betrieb der Fahrzeuge durch herkömmliche Kraftstoffe, ein zusätzliches Einspitzen von Lachgas und ähnlichen Leistungsteigernden Mittel ist verboten.

Eine Übereinstimmung von Kfz-Schein und Fahrzeug sowie eingetragener Veränderungen, werden vor dem Start zu Qualifikation vom Veranstalter durchgeführt.

Fahren nur mit Serienbereifung oder vom Sachverständigen eingetragene Rad/Reifen Kombinationen.

Keine Rennreifen zugelassen , Reifen mit Straßenzulassung (Rennreifen mit eingebrannter E- Kennzeichnung) sind zulässig.

Ein Anheizen vor dem Start, durch drehende Räder ist nicht zulässig und kann mit Wertungsausschluss bestraft werden. Wenn ein Fahrzeug im schlechten Zustand ist und Defekte aufweist, kann er nicht zum Start zugelassen werden.

Nennung: Das Nenngeld beträgt 20€ pro Fahrer.

Ein Mehrfachstart auf anderen Fahrzeugen einer anderen „Zeitklasse“ ist möglich. Jedoch werden 20€ pro Fahrzeugteilnahme (Start mit anderem Fahrer) berechnet. Ferner ist die Verzichtserklärung vom Halter zu Unterzeichnen.

Ein Doppelstart auf ein und denselben Fahrzeug ist nicht möglich, auch nicht mit anderem Fahrer.

Das Nenngeld ist in Bar im Nennbüro bei der Papierabnahme zu entrichten.

Nennbüro offen : 25.06.05 11.00Uhr Veranstalterzeit

Vornennungen sind Tel., per Fax od. E-Mail an den Veranstalter bis 24.06.05 19.30 Uhr möglich.

Nennungsschluss: 25.06.05 13.00 Uhr Veranstalterzeit

Beginn: 14.00 Uhr

Wobei die Qualifikationsläufe schon vorher stattfinden können.

Die Teilnehmerzahl ist auf 80 begrenzt.

Die Namen der aktiven Sportwarte und deren Tätigkeit, wird am Aushang bekannt gegeben.

Den Sportwarten ihren Anweisungen ist unbedingt folge zu leisten.

Allgemeine Bestimmungen für Veranstalter und Teilnehmer des 1. Beschleunigungsrennen des MSC Mühlheim ev. im ADAC

Art.1 Definition

Beschleunigungsrennen sind, bei denen zwei Fahrzeuge eine festgelegte gerade Strecke aus dem Stand schnellstmöglich durchfahren. Die Streckenlänge beträgt 1/8 Meile (201,17m).

Beim Mühlheimer Beschleunigungsrennen wird die Klasseneinteilung der Teilnehmer, nicht nach dem DMSB-Reglement für Drag Racing vorgenommen.

Es wird nach Zeitklassen gestartet, die in einem Qualifikationslauf ermittelt werden.

Alle Fahrzeuge müssen der STVO entsprechen und zugelassen sein
Teilnehmen dürfen nur PKW mit Deutscher Zulassung und gültigem Tüv.
Fahrzeuge mit 07ner Kennzeichen und Fahrzeuge mit Wagenpass müssen einen Nachweiß
Über die Eintragungen und Versicherungen vor weisen.

Eine Teilnahme mit Motorrädern und Sonder-KFZ ist nicht möglich.
Alle Veränderungen müssen im Fahrzeugbrief- und schein eingetragen sein.

Zusätzliche Einspritzung von Lachgas und sonstigen Leistungssteigerndemittel ist nicht gestattet.

Art.2 Teilnehmer

Teilnehmen kann jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für PKW ist.

Art.3 Nennung, Nenngeld

1. Die Nennung ist auf dem vom Veranstalter herausgegebenen Nennformular abzugeben. Das Nennformular ist vollständig und leserlich auszufüllen und es sind alle dort verlangten Erklärungen, insbesondere die zu den am Fahrzeug gemachten technischen Änderungen abzugeben. Die Nennung ist vom Bewerber und Fahrer zu unterzeichnen.

2. Das angegebene Nenngeld ist der Nennung beizufügen.

3. Falls ein Rennen wegen Regens ausfällt oder abgebrochen werden muss, wird das Nenngeld nicht zurückerstattet.

Art.4 Gegenseitige Vollmacht und Haftung

1. Bewerber und Fahrer haften für alle Verpflichtungen aus dem Nennungsvertrag als Gesamtschuldner.
2. Bewerber und Fahrer müssen Tatsachen in der Person oder dem Verhalten eines Teammitgliedes (Bewerber, Fahrer, Mechaniker, Helfer usw.), die das Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter berühren oder einen Schadenersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

Art.5 Mehrfachnennungen

Doppelnennung/Doppelstart eines Fahrer und/oder Fahrzeuges in der selben Klasse ist grundsätzlich nicht zugelassen.

Art.6 Nennungsschluss

1. Mit dem Nennungsschluss (Datum, Uhrzeit) wird das Ende der Frist für die Abgabe der Nennung bestimmt. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Nennungen dem Veranstalter vorliegen.
2. Bis zur Dokumenten-Abnahme kann der genannte Fahrer auch noch nach Nennungsschluss ausgetauscht werden. Der Ersatzfahrer hat dann anstelle des ursprünglich genannten Fahrers die Nennung zu unterzeichnen.

3. Ein Austausch des Bewerbers oder des Fahrzeuges und jede Umstufung sind nach Nennungsschluss ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Fahrzeugfalscheinstufungen oder Klassenzusammenlegungen seitens des Veranstalters.

Art. 7 Ablehnungen von Nennungen

1. Der Veranstalter hat das Recht, eine Nennung ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
2. Der Veranstalter kann eine Nennung ablehnen bzw. nicht mehr annehmen, wenn:
 - sie nicht form und fristgerecht abgegeben wurde
 - das Nenngeld, falls verlangt, nicht vor Nennungsschluss geleistet wurde
 - der Bewerber nicht nennberechtigt ist
 - die Teilnahme-/Zulassungsvoraussetzungen für Fahrer und Fahrzeug nicht erfüllt sind, und
 -
 - Verhalten aufgefallen ist

Art. 8 Nennungsbestätigung

1. Durch Unterzeichnen der Nennung kommt der Vertrag zwischen Veranstalter und Teilnehmer zustande.
2. Dieser Vertrag verpflichtet Bewerber und Fahrer an der Veranstaltung unter den in der Ausschreibung genannten Bedingungen teilzunehmen.
3. Gleichzeitig soll der Veranstalter den Teilnehmer Ort und zeit der Abnahme bekannt geben.

Art. 9 Rücktritt

1. Der Bewerber und Fahrer sind zum Rücktritt berechtigt:
 - bei Absage oder Verlegung um mehr als 24 Stunden
 - bei dem Veranstalter nachgewiesener, unverschuldeter Nichtteilnahme.

Art. 10 Klasseneinteilung und –Zusammenlegung

1. Sofern grundsätzlich vorgesehen, sind die Veranstalter berechtigt, bei weniger als sechs Fahrzeuge, die betreffende Klasse mit der nächst höheren zusammen zu legen.
2. Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist nicht möglich.

Art.11 Parc ferme

1. Der Veranstalter legt in der Ausschreibung fest, ob und welche Fahrzeuge in den parc ferme zu bringen sind.
2. Die betroffenen Fahrzeuge sind unmittelbar nach Beendigung des Rennens im parc ferme nach besonderen Weisungen abzustellen. Sie dürfen erst nach Freigabe durch den Rennleiter daraus entfernt werden
3. Nach dem Rennen und bis zur Aufhebung des parc ferme darf das abgestellte Fahrzeug nicht mehr berührt werden.
4. Die Teilnehmer haben die Startnummer an Fahrzeugen, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, nach verlassen der Veranstaltung zu verdecken oder zu entfernen.

Art. 12. Wertung/Platzierung

Die Wertung der Teilnehmer erfolgt grundsätzlich nach der Platzierung im Flow Chart ihrer Gruppen/Klassen.

Art. 13 Wertungsstrafen

1. Die Strafen können ohne Einhaltung eines besonderen Verfahrens vom Rennleiter verfügt werden. Sie sind Teil der dem Rennleiter zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden durch Änderung der Ergebnisse bekannt gemacht.
2. Folgende Tatbestände haben zur Folge, dass der betroffene Teilnehmer nicht gewertet wird:
 - Nichtvorliegen oder Wegfall von Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen Umgehung der Abnahme

- Verwendung unzulässiger Kraftstoffe
- Verwendung unzulässiger Ölzusätze
- Teilnahme am Rennen ohne Erfüllung der Qualifikationsbedingungen
- Ingangsetzen des Fahrzeugs mit unerlaubter Fremdstarhilfe (z.B. Anschieben)
- Fremde Hilfe, sofern sie nicht aus Sicherheitsgründen erforderlich war
- Unerlaubtes Bewegen des Fahrzeuges quer oder entgegen der Fahrtrichtung
- Nichtabstellen des Fahrzeuges im Parc Ferme
- Arbeiten am Fahrzeug im Parc Ferme
- Vorzeitiges Entfernen des Fahrzeuges aus dem Parc Ferme
- Verweigerung einer angeordneten technischen Untersuchung
- Rüdes und unsportliches Verhalten auf öffentlicher Zufahrtstrasse

Art. 14 Haftungsausschluss

Bewerber und Fahrer erklären mit der Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- die ADAC-Gaue, den Promotor/Serienorganisator
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer
- Behörden, Renndienste und allen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen
- Den Straßenbaulastträger, sowie Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
- Die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung- auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthaftenden Personenkreises- beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung- auch eines gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des enthaftenden Personenkreises- beruhen

gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer) deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge, den eigenen Bewerber, der/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/in, Mitfahrer/in, gehen vor!) und eigene Helfer verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, warmup, Rennen), beim Slalom im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/Läufen, entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung- auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises- beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung- auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises- beruhen.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadenersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Art. 15 Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

1. Sofern Bewerber oder Fahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeugs sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichtserklärung abgibt.
2. Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer alle in Art. 14 angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer bei grob fahrlässiger und vorsätzlicher Schadensverursachung.
3. Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen andere Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer/Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/in, Mitfahrer/in gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, warm-up, Rennen) entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen.

Art.16. Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

1. Die Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und –Halter) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schaden, soweit kein Haftungsausschluss in der Ausschreibung vereinbart wird.
2. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflichten zu übernehmen, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgenommen.

Art. 16 Sicherheit

Den eingesetzten Sportwarten ist gemäß ihren Anweisungen unbedingt Folge zu leisten.
Sportwarte werden eingesetzt zur Sicherung der Rennstrecke, Zuschauerlenkung, Fahrerlager usw.
Sportwarte an der Rennstrecke werden mit Feuerlöscher ausgerüstet.
Ein Krankenwagen/Notarztwagen oder „S“- Wagen steht zur Erstrettung einsatzbereit.
Abgesperrte Strecken dürfen auf keinen Fall durch unbeteiligte betreten werden.

Anschrift des Veranstaltenden Ortsclubs

MSC Mühlheim ev. im ADAC
Josef Fonzetti
Taunusstrasse 17
63165 Mühlheim/Main